

-Ausfertigung-



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

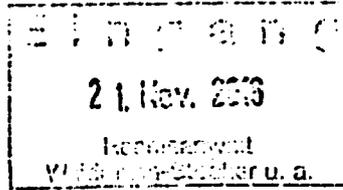
Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 15.11.2016

Gesch.-Z.: 6070616 - 160

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1982 in [REDACTED] / Russische Föderation

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24 - 26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 28.07.2014 (Az.: 5541867-160) zu Ziffer 3 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Russischen Föderation festgestellt.
2. Die mit Bescheid vom 28.07.2014 (Az.: 5541867-160) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation. Sie hat bereits zusammen mit ihrem Ehemann unter Aktenzeichen 5541867-160 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 28.07.2014 abgelehnt; es wurde zugleich

D0045

Heusanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Teletax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszweig Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Entscheidung erwuchs am 17.03.2015 in Rechtskraft.

Am 24.07.2015 stellte die Antragstellerin mit anwaltlichem Schreiben vom 23.07.2015 einen Wiederaufgreifensantrag, gerichtet auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Antrag wurde unter Vorlage eines Attestes der Gynäkologin Dr. [REDACTED] vom 16.05.2015 wie folgt begründet: Die Antragstellerin leide an einem ausgeprägten Verwachsungsbauch, der durch eine bestehende Endometriose verstärkt werde. Die Endometriose werde aktuell behandelt mit Visanne 2mg, nachdem auch nach einer Operation im Jahr 2012 rezidivierend Endometriosezysten aufgetreten seien. Wegen der ausgeprägten Verwachsungen bestehe die Gefahr eines Ileus. Bei Abbruch der Therapie sei mit einer Verschlechterung der Gesamtsituation zu rechnen; erneute Laparotomien könnten erforderlich werden, die vorliegend mit einem relativ hohen Risiko einer Darmverletzung verbunden seien. Eine antibiotische Abschirmung gestalte sich schwierig, da die Antragstellerin auch nach der Laparotomie 2012 mit massiver Allergie auf Antibiose reagiert habe. Ein drohender allergischer Schock sei unter schlechten medizinischen Bedingungen lebensgefährlich. Der Adhäsionsbauch und die Endometriose seien vorliegend chronische Erkrankungen und bedürften der lebenslangen medizinischen Kontrolle und Betreuung.

Mit diessseitigem Schreiben an den anwaltlichen Vertreter, per e-mail am 23.09.2016 um 11:22 Uhr an die - den anwaltlichen Schreiben entnommene - Adresse info@kanzlei-waldmann-stocker.de übersandt, wurde um Auskunft der Behandler zu der Frage gebeten, ob aus ärztlicher Sicht die Behandlung mit einem Präparat, welches das Gestagen Dienogest und das Estrogen Estradiol kombiniere, in Betracht komme. Um der gerichtlichen Vorgabe gerecht zu werden, wonach der Bescheid bis zum 24.10.2016 erwartet werde, wurde die anwaltliche Vertretung um zügige Übermittlung der Antwort auf elektronischem Weg gebeten.

Eine Antwort ging nicht ein.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.10.2016 wurde ein Attest der Fachärztin Für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 12.10.2016 übersandt, welches eine PTBS (F43.1) und eine schwere depressive Episode (F32.2) attestiert.

Mit diessseitigem Fax vom 24.10.2016 wurde die anwaltliche Vertretung erneut gebeten, eine Auskunft der Behandler zu der Frage beizubringen, ob aus ärztlicher Sicht die Behandlung mit einem Präparat, welches das Gestagen Dienogest und das Estrogen Estradiol kombiniere, in Betracht komme.

Mit e-mail der anwaltlichen Vertretung (Adresse: sekretariat@kanzlei-waldmann-stocker.de) vom 28.10.2016 wurde mitgeteilt, die e-mail des Bundesamtes vom 23.09.2016 sei nicht eingegangen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.11.2016, beim Bundesamt eingegangen am 03.11.2016, wurde ein Attest der behandelnden Gynäkologin vom 27.10.2016 übersandt.

Dieses führt zur Therapie aus:

„Bei der Patientin wurde nach mehreren Therapieversuchen mit der Gabe Visanne ein Zustand erreicht, in dem nicht ständig wiederkehrende Zysten zu erneuten Beschwerden führen. Seit 3 Monaten Auslassversuch und Gabe von Lactivella (Dienogest/Estradiol). Bei der erneuten Kontrolle heute am 27.10.2016 erneut Endometriosezyste rechts von 4 cm, erneut Zunahme der Unterbauchschmerzen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Therapie mit Visanne bei der Patientin alternativlos ist. Eine andere Therapie führt erneut zu Zystenbeschwerden.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegen.

Hat das Bundesamt im früheren Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat.

Die vorgenannte Dreimonatsfrist ist nicht gewahrt. Die behandlungsbedürftigen Erkrankungen sind chronischer Art und nicht erst in den drei der Antragstellung vorausgegangenen Monaten entstanden.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder

widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine günstigere Entscheidung zugunsten der Antragstellerin in Betracht. Daher wird die Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß § 51 VwVfG i.V.m. § 49 VwVfG wiederaufgegriffen.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für die Ausländerin eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Die konkrete Gefahr erheblicher Gesundheitsverschlechterung bei fehlendem Zugang zur medikamentösen Behandlung mit dem Präparat Visanne (Wirkstoff: Dienogest) ist substantiiert und nachvollziehbar dargelegt.

In der Russischen Föderation ist den Erkenntnissen des Bundesamtes zufolge der Wirkstoff Dienogest nur in Kombination erhältlich, nicht als Monopräparat, vgl. medcoi-Auskunft vom 16.08.2016 zu BMA 8531.

Eine ergänzende medcoi-Anfrage des Bundesamtes zu der Art des in der Russischen Föderation verfügbaren Kombinationspräparates erbrachte am 22.09.2016 folgende Auskunft: Dienogest ist nur erhältlich in Kombination mit Estradiol.

Dem Bericht der behandelnden Gynäkologin vom 27.10.2016 zufolge ist die Antragstellerin soeben über einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Dienogest-Estradiol-Kombinationspräparat behandelt worden.

Unter dieser Medikation entstanden erneut eine Endometriosezyste und eine Zunahme der Schmerzen.

Zuvor war nach mehreren Therapieversuchen mit der Gabe von Visanne ein Zustand erreicht worden, „in dem nicht ständig wiederkehrende Zysten zu erneuten Beschwerden führen“. Die Therapie mit dem Präparat Visanne sei, so die behandelnde Gynäkologin, vorliegend alternativlos.

Der Zugang zu dem Wirkstoff Dienogest als Monopräparat ist in der Russischen Föderation nicht gegeben. Die konkrete Gefahr erheblicher Gesundheitsverschlechterung kann folglich bei Rückkehr der Antragstellerin in die Russische Föderation nicht abgewendet werden. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind folglich gegeben.

Aufgrund des einheitlichen Verfahrensgegenstandes erübrigt sich die Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG.

2.

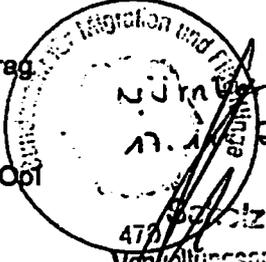
Die mit Bescheid vom 28.07.2014 (Az.: 5541867-160) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag
Gödde-Opf



17.11.2016
470
Verwaltungsangestellte